

Aktenzeichen: 9 AZR 891/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 23. Januar 1996
- 9 AZR 891/94 -

I. Arbeitsgericht
Bayreuth

Urteil vom 21. Juli 1993
- 3 Ca 251/93 H -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 15. September 1994
- 5 Sa 935/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Zuschlag zum Urlaubsentgelt beim gesetzlichen Zusatzurlaub
für Schwerbehinderte

Gesetz:

Rahmentarifvertrag vom 30. Juni 1989 für Angestellte des metallverarbeitenden Handwerks in Bayern in der Fassung des Tarifvertrags vom 1. Februar 1990 § 8; TVG § 1 Auslegung; § 47 SchwbG 1986

Leitsatz:

Ist in einer Tarifvorschrift bestimmt, daß sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate und einem Zuschlag von 50 % bemißt, so hat auch der Schwerbehinderte während des gesetzlichen Zusatzurlaubs einen Anspruch auf Urlaubsentgelt in dieser Höhe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 891/94

5 Sa 935/93 Nürnberg

Verkündet am
23. Januar 1996

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 23. Januar 1996 durch den Vor-
sitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner
und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Trümner und Dr.
Weiss für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 15. September
1994 - 5 Sa 935/93 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe des Urlaubsentgelts für
den Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz.

Der Kläger war vom 7. Januar 1991 bis 31. Dezember 1992 bei
der Beklagten als technischer Zeichner beschäftigt; er ist
Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes.

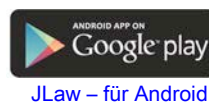
Auf das Arbeitsverhältnis fand kraft betrieblicher Übung der
Rahmentarifvertrag (RTV) vom 30. Juni 1989 für Angestellte des
metallverarbeitenden Handwerks in Bayern - gültig ab 1. Juli
1989 - in der durch Tarifvertrag vom 1. Februar 1990 - gültig ab
1. Februar 1990 - geänderten Fassung Anwendung. § 8 lautet aus-
zugsweise:

- "1. Jeder Angestellte hat in jedem Kalenderjahr
Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach
Maßgabe der Bestimmungen des Bundesurlaubs-
gesetzes (siehe Anhang).
2. Die Mindesturlaubsdauer beträgt in Arbeits-
tagen (1 Woche = 5 Arbeitstage):

bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 28,
nach dem vollendeten 25. Lebensjahr 30.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Dieser Urlaubsanspruch gilt auch für Jugendliche und für Auszubildende.
Für die Gewährung von Urlaub nach Lebensalter gilt als Stichtag der 30. Juni des Urlaubsjahres.

3. Das Urlaubsentgelt bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Angestellte in den letzten drei Monaten bzw. der diesem Zeitraum entsprechenden Gehaltsabrechnungsperioden vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, und einem Zuschlag von 50 %.

...

Das Urlaubsentgelt ist bei Urlaubsantritt auszuzahlen. Eine hiervon abweichende Regelung kann gemäß § 10 Ziffer 2 getroffen werden.

..."

Der Kläger hat den Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz für das Jahr 1992 im Dezember 1992 genommen. Die Beklagte zahlte ihm für diese Tage keinen Zuschlag von 50 %. Mit der im März 1993 eingereichten Klage hat der Kläger den Zuschlag für 1991 und 1992 verlangt. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 748, 28 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das angefochtene Urteil hinsichtlich des Anspruchs aus 1991 bestätigt und im übrigen die Beklagte verurteilt, an den Kläger den tariflichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Zuschlag von 374,14 DM für den Zusatzurlaub 1992 zu zahlen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der Revision. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Der Kläger hat nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 letzter Halbsatz RTV Anspruch auf Zahlung des tariflichen Zuschlags von 50 % auf das Urlaubsentgelt für den gesetzlichen Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz. Das folgt aus dem Wortlaut der Tarifnorm. Danach bemisst sich das Urlaubsentgelt, das nach § 611 BGB für die Dauer der Freistellung fortzuzahlende Entgelt (BAGE 63, 181 = AP Nr. 29 zu § 11 BUrlG), nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate und einem Zuschlag von 50 %. Diese Regelung gilt ohne Einschränkung für den tariflichen und gesetzlichen Urlaub. Eine Unterscheidung zwischen tariflichem und gesetzlichem Urlaub ist von den Tarifvertragsparteien in diesem Tarifvertrag nicht vorgenommen worden. Damit ist die Tarifbestimmung über das zusätzliche Entgelt auch für den gesetzlichen Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz anzuwenden (BAG Urteil vom 20. Oktober 1983 - 6 AZR 142/82 - AP Nr. 4 zu § 44 SchwbG). Die Rechtslage wäre anders zu beurteilen, wenn sich das in einer selbständigen Tarifbestimmung bezeichnete zusätzliche Urlaubsgeld ausdrücklich auf den tariflichen Erholungsurlaub bezieht (BAG Urteil vom 9. Januar 1979 - 6 AZR 512/77 - AP Nr. 1 zu § 44 SchwbG) oder das zusätzliche Urlaubsgeld für jeden tarifver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

traglich festgelegten Urlaubstag zu gewähren ist (BAGE 52, 301 = AP Nr. 7 zu § 44 SchwbG). Diese oder ähnliche Einschränkungen des Anspruchs haben die Tarifvertragsparteien des Rahmentarifvertrags für Angestellte des metallverarbeitenden Handwerks in Bayern vom 30. Juni 1989 nicht in den Tarifvertrag aufgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Leinemann

Düwell

Dörner

R. Trümner

Weiss

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)